

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Teilnehmer des Faschingsumzuges 2023

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1.

Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Sie sind dafür verantwortlich, dass:

- auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
- die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.
- Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
- für jede beförderte Person eine Sitzfläche vorhanden ist.
- die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und dass insbesondere dort, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist.
- die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.
- für jedes Fahrzeug neben dem Fahrzeugführer eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmt wird.

2.

Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keinen Zuschauern insbesondere Kinder in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen.

➔ Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.

Alternativ können bei unserem Partner für Sicherheit und Ordnung entsprechende Kräfte (Ordner) geordert werden.

Agentur EMV, Kurzes Geländ 14, 86156 Augsburg Tel.: 0821/24805950

3.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen. Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig wenn,

- die zulässige Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge: lt. gesetzlichem Abmaß überschritten oder
- die zulässigen Gewichte überschritten werden, eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.

Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

4.

Für Kraftfahrzeuge (sog. FunFahrzeuge), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung von Oberbayern erforderlich.

Voraussetzung dafür ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, der bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen.

5.

Das Aufschaukeln der Wagen ist verboten. Wagen, die sich dem Verbot widersetzen, werden sofort vom Umzug ausgeschlossen.

6.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

Den Anweisungen der Polizei, der Zugleitung/Ordnern, der Rettungskräfte und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.

7.

Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

8.

Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Jedes eingesetzte Fahrzeug muss ein amtliches Kennzeichen haben.

9.

Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen.

10.

Der Fahrer muss im Besitz, der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht Alkoholverbot.

11.

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingsumzuges betroffen werden. Seitens des Veranstalters wird in keinem Fall eine Haftung übernommen.

12.

Es wird darum gebeten, den auf den Wägen anfallenden Müll in selbige zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeit und Entsorgungskosten gering zu halten.

13.

Die einschlägigen Lärmschutzrichtlinien sind einzuhalten (gem. Bundesemissionsschutzgesetz/Freizeitlärmschutzrichtlinien). Die Lautsprecheranlagen sollten mindestens auf einer Höhe von 2 Meter angebracht sein, damit Kinder besser vom Lärm geschützt werden. Des Weiteren bitten wir darum, die Lautsprecheranlagen ausschließlich auf der Umzugsroute während des Umzugs zu betreiben. Wir hoffen auf euer Verständnis und Mithilfe.

14.

Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die vom Veranstalter ausgehändigten Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer gezielt scharf werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.

15.

Während des Faschingsumzuges ist es Teilnehmer/innen untersagt, Alkohol an Passanten und Zuschauer abzugeben bzw. zu verteilen. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass minderjährige Mitwirkende des Umzuges in der Teilnehmergruppe der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltige Getränke etc. nicht gestattet ist. Der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet. Eltern und Erziehungsberechtigte, sowie volljährige Aufsichtspersonen haften für die Ihnen anvertrauten Minderjährigen.

16.

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.

17.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

18.

GEMA-Gebühren für die einzelnen Zugteilnehmer werden nicht vom Veranstalter übernommen.

19.

Bei Ausfall des Faschingsumzuges auf Grund höherer Gewalt werden keine Kosten erstattet oder übernommen. Sollte ein Wagen oder eine Gruppe gegen diese Auflagen verstoßen, oder grob fahrlässig dagegen handeln, erfolgt sofortiger Ausschluss und des Weiteren werden die Gruppen und deren Verstöße den anderen Faschingsgesellschaften der Region mitgeteilt. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die aus Missbrauch bzw. Verstoßes der Auflagen entsprechend entstehenden Schäden, gleich welcher Art. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte bei Missbrauch bzw. Verstoß gegen die Auflagen einzuleiten

20.

Der Veranstalter setzt Sicherheitskräfte eines nach §34a GewO genehmigten Unternehmens ein. Die Kontrolltätigkeit kann/wird an diese übertragen. Den Mitarbeitern des Sicherheitsdiensts sind jederzeit der Zutritt und die in beschaugnahme sowie die Überprüfung der geforderten Unterlagen zu gewähren. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, einzelnen Teilnehmer die Teilnahme zu verwehren.

Grundlegendes

Veranstalter: TSV 1863 Kirchheim e. V. / Abteilung Schlossfunken

Veranstaltungsdatum/Ort Funken Umzug am 22.01.2023 um 14:14 Uhr

Sicherheitsdienst: Agentur EMV – Einsatzleiter M. Hemmerle
Mobil: 0170/8121856

Teilnehmende Gruppe: _____

Fahrzeugführer: _____

Fahrzeug: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Verantwortlicher: _____

Ordner: _____

Start-/Wagennummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift